

Mitteilungen/Bekanntmachungen

Der Bewertungsausschuss gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V hat in seiner 769. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) einen Beschluss zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2025 gefasst. Der Bewertungsausschuss hat mit Beschluss in seiner 753. Sitzung am 11. Dezember 2024 strukturelle Anpassungen im Abschnitt 40.14 vorgenommen. Mit diesem Beschluss erfolgen zwei Klarstellungen dahingehend, dass die Abrechnung der Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen 40845 bis 40847 möglich sein soll, wenn im Anschluss an eine intermittierende Peritonealdialyse ein Heimdialyseverfahren begonnen wird. Zudem wurde die Anmerkung zur Kostenpauschale 40840 so angepasst, dass es ausreicht, wenn bei der Abrechnung die Uhrzeit für das Ende der Dialyse angegeben wird.

Die entscheidungserheblichen Gründe zu diesem Beschluss sind auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses unter <https://institut-ba.de> veröffentlicht.

Hinweis:

Gemäß § 87 Absatz 6 Satz 2 SGB V kann das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) innerhalb von zwei Monaten den Beschluss beanstanden.

Bekanntmachungen

Veröffentlichung der Höhe der jährlichen Entschädigungen der einzelnen Mitglieder der Vertreterversammlung einschließlich Nebenleistungen für das Kalenderjahr 2024

Die Entschädigungen beinhalten die pauschale Entschädigung an die Vorsitzende der KBV-Vertreterversammlung sowie die Pauschalentschädigungen an die Vorsitzenden der Beratenden Fachausschüsse und des Finanzausschusses sowie Praxisausfall- und Aufwandsentschädigungen.

Die Nebenleistungen beinhalten Fahrtkosten (Flug, Bahn, PKW, Sonstige) sowie Übernachtungskosten (Übernachtung, Verpflegungsmehraufwand). Die Höhe ergibt sich aus der Summe aller auf Basis der Entschädigungsordnung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gezahlten Erstattungen. Sie umfasst damit nicht nur die Teilnahme an Sitzungen der Vertreterversammlung, sondern auch die Teilnahme an allen weiteren Gremien der Selbstverwaltung und gemeinsamen Selbstverwaltung.

Die vollständige Bekanntmachung ist abrufbar unter: <https://daebl.de/x0b4>

BUNDESÄRZTEKAMMER

Bekanntmachungen

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner Sitzung vom 13.12.2024 auf Empfehlung der Ständigen Kommission Organtransplantation die Änderung der

Richtlinie gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 u. 5 TPG für die Wartelistenführung und Organvermittlung zur Lebertransplantation (RL BÄK Leber)

beschlossen.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 07.02.2025 der Richtlinie zugestimmt. Sie tritt am 25.03.2025 in Kraft. Die Richtlinie samt zugehöriger Begründung ist auf der Internetseite der Bundesärztekammer abrufbar unter:

www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Ueber_uns/Richtlinien_Leitlinien_Empfehlungen/RiliOrgaWIOvLeberTx20250325.pdf

DOI: 10.3238/arztebl.2025.RiliOrgaWIOvLeberTx20250325

Die geltenden Richtlinien zur Organtransplantation sind abrufbar unter www.bundesaerztekammer.de/organtransplantation.

Bekanntmachungen

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner Sitzung vom 12.04.2024 auf Empfehlung der Ständigen Kommission Organtransplantation die Änderung der

Richtlinie gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 u. 5 TPG für die Wartelistenführung und Organvermittlung zur Nierentransplantation (RL BÄK Niere)

beschlossen.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 07.10.2024 der Richtlinie zugestimmt. Sie tritt am 19.01.2026 in Kraft. Die Richtlinie samt zugehöriger Begründung ist auf der Internetseite der Bundesärztekammer abrufbar unter:

www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Ueber_uns/Richtlinien_Leitlinien_Empfehlungen/RiliOrgaWIOvNiereTx20260119.pdf

DOI: 10.3238/arztebl.2025.RiliOrgaWIOvNiereTx20260119

Die geltenden Richtlinien zur Organtransplantation sind abrufbar unter www.bundesaerztekammer.de/organtransplantation.